

# Vertrag StudiumPLUS Ausbildung

Zwischen der Firma

---

---

---

---

(im Folgenden Unternehmen genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen zum:

**Bachelor of Engineering (B. Eng.)** (mit dem Schwerpunkt):

- Bauingenieurwesen
- Baumanagement und Baubetrieb
- Elektro- und Informationstechnik
  - Automatisierungstechnik
  - Energietechnik und Erneuerbare Energien
  - Informationstechnik
- Electrical Engineering and Information Technology (englisch)
- Fahrzeugtechnologie
- Maschinenbau
- Mechatronik

**Bachelor of Science (B. Sc.)** (mit dem Schwerpunkt):

- Betriebswirtschaftslehre
  - Digital Business Management
  - Financial Management
  - International Management
  - Innovation und Entrepreneurship
  - Nachhaltigkeitsmanagement
- Wirtschaftsingenieurwesen
  - Digitalisierung
  - Intelligente Produktionssysteme
  - Nachhaltiges Energiemanagement
  - Innovation und Technologie-Entrepreneurship

Parallel zu diesem Vertrag wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, welcher der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer zur Eintragung eingereicht wird.

und der/dem Studierenden im Modell StudiumPLUS Ausbildung

Frau  Herrn

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

(im Folgenden Teilnehmer/in genannt)

- Produktionsmanagement
- Financial Management

- Data Science
- Informatik
- Wirtschaftsinformatik

\_\_\_\_\_

**und zum Ausbildungsberuf:**

- Bauzeichner/in
- Beton- und Stahlbetonbauer/in
- Maurer/in
- Straßenbauer/in
- Struckateur/in
- Maurer/in
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Betriebstechnik
- Elektroniker/in Geräte und Systeme
- Fahrzeugmechatroniker/in
- Industriemechaniker/in
- Mechatroniker/in
- Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/in Systemintegration
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Industriekaufmann/-frau

\_\_\_\_\_

## **1. GEGENSTAND DES VERTRAGES**

Im Rahmen von StudiumPLUS Ausbildung absolviert der/die Teilnehmer/in an der Hochschule Karlsruhe und in dem ausbildenden Unternehmen ein wissenschaftliches Studium zum Bachelor of Engineering bzw. Bachelor of Science und zugleich im Unternehmen eine berufspraktische Ausbildung im oben genannten Ausbildungsberuf. Gegenstand dieses Vertrages ist das Studium und die Teile der berufspraktischen Ausbildung während der Praxisphasen des Studiums.

## **2. VERTRAGSDAUER**

- 2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet bei Einhaltung der Regelstudienzeit von 9 Semestern am \_\_\_\_\_. Die Dauer umfasst die betriebliche Ausbildung, die Studienphasen und die betriebliche Praxisphase bis zum Studienende. Besteht der/die Teilnehmer/in die Bachelorprüfung vor dem \_\_\_\_\_, so endet das Vertragsverhältnis mit Bestehen der Bachelorprüfung.
- 2.2. Im Falle einer Nichtzulassung zum Studium an der Hochschule – insbesondere bei Nichteinreichen des „Numerus clausus“ – endet das Vertragsverhältnis und die vereinbarte kombinierte Ausbildung wird in einen normalen Berufsausbildungsverhältnis im Ausbildungsberuf umgewandelt und fortgesetzt.
- 2.3. Stellt die Hochschule vor dem in Ziffer 2.1. vereinbarten Vertragsende den Verlust des Prüfungsanspruchs fest, so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG, spätestens aber mit dem vorgesehenen Ende des Vertragsverhältnisses nach Ziffer 2.1. Unabhängig davon besteht die Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 10.3.
- 2.4. Können nicht alle Prüfungsverfahren innerhalb des in Ziffer 2.1. vorgesehenen Zeitraums abgeschlossen werden und kann deshalb die Bachelorgesamtnote nicht innerhalb dieses Zeitraums festgestellt werden, so verlängert sich der Vertrag auf Verlangen des/der Teilnehmers/in
  - 2.4.1. bis zur Erbringung bzw. der Abgabe der betreffenden Prüfungsleistungen;
  - 2.4.2. im Übrigen bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen der noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren in einem Notenbescheid der Hochschule;
  - 2.4.3. höchstens jedoch um 12 Monate.

Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen und zu begründen.

- 2.5. Wird der/die Teilnehmerin auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium nach § 61 LHG befreit (Beurlaubung aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes oder Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend des Bundeselterngehaltsgesetzes, Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz) ruht der Studienvertrag; das Ruhen beginnt ab Zugang des Bescheids über die Genehmigung der Beurlaubung und endet zum für das Ende der Beurlaubung vorgesehenen Zeitpunkt. Der Vertrag verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung.

## **3. PROBEZEIT**

Die Probezeit beginnt mit dem Beginn des Vertragsverhältnisses und dauert \_\_\_\_\_ Monate<sup>1</sup>.

## **4. VERTRAGSORT**

Die Praxisphasen werden in \_\_\_\_\_ durchgeführt. Das Unternehmen behält sich eine Versetzung an andere Arbeitsstätten vor.

## **5. WÖCHENTLICHE AUSBILDUNGSZEIT IM UNTERNEHMEN**

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit im Unternehmen beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

---

<sup>1</sup> Laut §20 des Berufsbildungsgesetzes muss die Probezeit in der Ausbildung mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

## **6. PFLICHTEN DES UNTERNEHMENS**

- 6.1. Das Unternehmen stellt den/die Teilnehmer/in zum Studium an der Hochschule gemäß obigem Bildungsgang frei.
- 6.2. Ebenfalls stellt das Unternehmen den/die Teilnehmer/in für alle offiziellen Prüfungen an der Hochschule und der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer frei. Für Wiederholungen dieser Prüfungen und die Vorbereitung hierfür wird keine Freistellung gewährt. Für diese Zeiten nimmt der/die Teilnehmer/in Gleitzeit oder Urlaub.

## **7. PFLICHTEN DES/DER TEILNEHMERS/IN**

- 7.1. Der/die Teilnehmer/in nimmt am Studium der Hochschule gemäß obigem Studiengang teil.
- 7.2. Der/die Teilnehmer/in ist zum Nachweis eines ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlaufs gegenüber dem Unternehmen nach jedem Semester verpflichtet. Dies muss in Form von Leistungsnachweisen, welche von der Hochschule ausgestellt werden, erfolgen.
- 7.3. Der/die Teilnehmerin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
- 7.4. Der/die Teilnehmerin benachrichtigt bei Fehlen von Praxisphasen oder von Lehrveranstaltungen der Hochschule unter der Angabe von Gründen unverzüglich das Unternehmen und sendet ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zu.
- 7.5. Der/die Teilnehmerin verpflichtet sich, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem/ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren.

## **8. URLAUB**

Dem/der Teilnehmer/in stehen pro Kalenderjahr insgesamt \_\_\_\_\_ Arbeitstage Erholungsurlaub zu. Für die Berechnung eines Teilurlaubsanspruches wird § 6 BurlG analog verwendet. Vorlesungsfreie Arbeitstage des/der Teilnehmers/in an der Hochschule werden auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der nach Abzug der vorlesungsfreien Tage verbleibende Urlaubsanspruch wird dem/der Teilnehmer/in während der Praxisphasen gewährt.

## **9. VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN**

- 9.1. Das Unternehmen bezahlt dem/der Teilnehmer/in eine angemessene Vergütung, die monatlich ausbezahlt wird:
  - 9.1.1. Im Grundstudium (Studiensemester 1-4) \_\_\_\_\_ Euro
  - 9.1.2. Mit Beginn des Hauptstudiums (Studiensemester 5-9) \_\_\_\_\_ Euro
- 9.2. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.
- 9.3. Wird vom Unternehmen besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- 9.4. Dem/der Teilnehmerin wird die Vergütung auch gezahlt,
  - 9.4.1. für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 6.1.,
  - 9.4.2. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
    - 9.4.2.1. infolge unverschuldet Krankschreiber nicht an den Praxisphasen teilnehmen kann,
    - 9.4.2.2. aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllen.

## **10. KÜNDIGUNG**

### **10.1. Kündigung während der Probezeit**

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

#### **10.2. Kündigung nach Ablauf der Probezeit**

Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis seitens des/der Teilnehmer/in mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden.

#### **10.3. Kündigung aus wichtigem Grund**

Das Vertragsverhältnis ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund ist insbesondere,

- 10.3.1. das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf,
- 10.3.2. der Ausschluss des/der Teilnehmers/in vom Studium an der Hochschule.

#### **10.4. Form der Kündigung**

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffern 10.2 und 10.3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

---

Ort, Datum

---

Firma (Stempel, Unterschrift)

---

Teilnehmer/in (Unterschrift)